2014-177

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 24. September 2015

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, lic. iur. Thomas Jaussi, lic. iur. Debora von Orelli und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**Ehegatten X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Unterstützungsabzug, § 35 Abs. 1 lit. b StG)

Sachverhalt

A. Die Rekurrenten, X, deklarierten in der Steuererklärung für die kantonalen Steuern pro 2012, dass sie den Vater des Rekurrenten (wohnhaft in Marokko) mit CHF 7‘880.00 unterstützt hätten.

In Abweichung von der Deklaration der Rekurrenten liess die Steuerverwaltung für das Steuerjahr 2012 den Abzug für unterstützte Personen nicht zu. Die entsprechende Veranlagungsverfügung datiert vom 3. April 2014.

B. Dagegen erhoben die Rekurrenten mit Schreiben vom 19. April 2014 Einsprache. Sie beantragten, dass der Unterstützungsabzug in der Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren sei. Seit über 25 Jahren unterstütze der Rekurrent seine Familie in Marokko.

Mit Entscheid vom 21. Juli 2014 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab, da aus den eingereichten Unterlagen ersichtlich sei, dass die Zahlungen nicht direkt an den Vater des Rekurrenten, sondern an dessen Bruder ausgerichtet worden seien. Mit dem Betrag von CHF 7‘880.00 sei zudem die ganze Familie unterstützt worden, weshalb der Minimalbetrag von CHF 5‘500.00 pro unterstützte Person nicht erreicht sei.

C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 14. August 2014. Die Rekurrenten machen geltend, dass sie lediglich den Vater des Rekurrenten unterstützt und den Minimalbetrag mittels der eingereichten Bankunterlagen bewiesen hätten. Sie hätten bis anhin jedes Jahr die Unterstützungsleistungen in Abzug bringen können. Zudem sei die Verwandtschaftsnähe nachgewiesen. Da der Vater krank sei, seien die Zahlungen an den Bruder des Rekurrenten erfolgt.

Mit Verfügung vom 8. Oktober 2014 hiess die Steuerrekurskommission das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung gut.

In ihrer Vernehmlassung vom 30. Dezember 2014 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. Juli 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 14. August 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 21. Juli 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und den Abzug für Unterstützungszahlungen in der Höhe von CHF 5‘500.00 zu gewähren.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Rekurrenten den Abzug für Unterstützungszahlungen zu Recht verweigert hat.

3. a) Nach § 35 Abs. 1 lit. b StG werden vom Einkommen abgezogen: CHF 5'500.00 für jede angehörige Person, an deren Unterhalt die steuerpflichtige Person in Erfüllung einer rechtlichen Unterstützungspflicht mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; ausgenommen sind Ehegatten, auch nach einer Trennung oder Scheidung, und Kinder, für welche entweder ein Kinderabzug nach § 35 Abs. 1 lit. a StG oder ein Alimentenabzug nach § 32 Abs. 1 lit. c StG gegeben ist. Dieser Abzug wird gemäss § 35 Abs. 3 StG nach den Verhältnissen am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht festgelegt.

   b) Eine Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzugs ist das Bestehen einer rechtlichen Unterstützungspflicht. Darunter ist neben der Unterhaltspflicht der Eltern nach Art. 277 Abs. 2 des Zivilgesetzbuches (ZGB) auch die Unterstützung nach Art. 328 Abs. 1 ZGB zu verstehen. Danach ist, wer in günstigen Verhältnissen lebt, verpflichtet, Verwandte in auf- und absteigender Linie zu unterstützen, die ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Als Angehörige im Sinne des Steuergesetzes sind deshalb ausschliesslich Mitglieder der Familiengemeinschaft zu verstehen, die untereinander unterstützungsbedürftig sind (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 22. März 1991).

c) Weiter wird für die Gewährung des Unterstützungsabzugs vorausgesetzt, dass der Umfang der Unterstützung mindestens der Höhe des Unterstützungsabzugs entspricht. Der Abzug wurde somit nach dem Wortlaut des Gesetzes ungeachtet des Umfangs der Unterstützung auf einen einheitlichen Betrag festgesetzt. Erreicht die Unterstützung den festgelegten Betrag nicht, entfällt der Unterstützungsabzug vollständig (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Auflage, Zürich 2009, Art. 213 N 50). Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht entwickelten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen, da hier besonders strenge Anforderungen gelten. Aus den Post- und Bankbelegen müssen sowohl der Leistende als auch der Empfänger klar ersichtlich sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_524/2010 vom 16. Dezember 2010, E. 2.4; Urteil des Bundesgerichts 2C_390/2008 vom 28. Juli 2009, E. 5.2 mit Hinweisen).

d) Eine weitere Voraussetzung für die Gewährung des Unterstützungsabzuges ist die Unterstützungsbedürftigkeit der begünstigten Person. Diese ist immer dann gegeben, wenn die unterstützte Person aus objektiven Gründen, d.h. unabhängig von ihrem Willen, längerfristig nicht in der Lage ist, ganz oder teilweise für ihren Lebensunterhalt aufzukommen, und deshalb auf die Hilfe von Drittpersonen angewiesen ist (vgl. Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 213 N 64).

e) Nach den allgemeinen Regeln ist der Nachweis einer steuermindernden Tatsache durch die steuerpflichtige Person zu erbringen (vgl. Baumgartner in: Zweifel/Athanas, Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bd I/2a, 2. Auflage, Basel 2008, Art. 35 N 31a). Wird kein Beweis für die steuermindernde Tatsache erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, E. 2.3., publ. in BstPra 6/2007, 513 ff.).

4. a) Die Rekurrenten machen geltend, dass sie mit den Geldzahlungen den Vater des Rekurrenten unterstützt hätten. Gemäss ihrer Darstellung lebte dieser mit der Mutter des Rekurrenten und dessen Geschwister zusammen in einer Mietwohnung in Marokko.

b) Die rechtliche Unterstützungspflicht besteht nur für Verwandte in auf- und absteigender Linie. Im Bereiche der kantonalen Steuern können somit nur Unterstützungsleistungen an die Eltern des Rekurrenten berücksichtigt werden, nicht jedoch an dessen Geschwister. Bei Geldzahlungen ins Ausland ist der Nachweis gemäss der vom Bundesgericht geschützten Praxis durch Post- und Bankbelege zu führen. Aus den Post- und Bankbelegen muss sowohl der Leistende als auch der Empfän-

ger ersichtlich sein. Gemäss den eingereichten Unterlagen wurde das Geld nicht direkt an den Vater, sondern auf ein Konto des Bruders des Rekurrenten überwiesen. Begründet wurde dies damit, dass der Vater alt und krank gewesen sei. Die Steuerverwaltung macht aufgrund dieses Sachverhalts geltend, dass der Unterstützungsabzug nur zuzulassen sei, wenn die Zahlungen direkt an die unterstützte Person fliessen. Dieser Ansicht ist aufgrund der Gerichtspraxis zu folgen. Die Rekurrenten konnten den Nachweis nicht erbringen, dass sie den Vater des Rekurrenten unterstützt hatten, da die Zahlungen an den Bruder erfolgt sind. Aus diesem Grund können die Unterstützungsleistungen nicht zum Abzug zugelassen werden.

c) Zudem machten die Rekurrenten mit Einsprache vom 19. April 2014 geltend, dass sie die Familie unterstützen. Die Eltern würden zusammen mit den drei Geschwistern des Rekurrenten in einer Mietwohnung leben. Durch diese Konstellation ist anzunehmen, dass mit dem überwiesenen Betrag auch die anderen Familienangehörigen unterstützt wurden. Dadurch wäre die Voraussetzung, dass der Umfang der Unterstützung mindestens der Höhe des Unterstützungsabzugs entspricht, nicht erfüllt.

5. Die Rekurrenten weisen schliesslich darauf hin, dass sie in den letzten Jahren die Unterstützungsleistungen immer hätten in Abzug bringen können. Dazu ist festzuhalten, dass eine Veranlagung immer nur für die betreffende Steuerperiode Rechtskraft besitzt. Eine für diese Periode entschiedene Frage kann in einer folgenden Steuerperiode erneut beurteilt werden und ist somit einer neuen, umfassenden Überprüfung zugänglich. Die von der Steuerverwaltung getroffene Beurteilung hat daher keine Zusicherungswirkung für die nachfolgenden Steuerperioden. Die Steuerverwaltung kann demzufolge in späteren Steuerperioden aufgrund einer erneuten Prüfung zu einem anderen Ergebnis gelangen (vgl. StRKE 2015-230 vom 22. Mai 2014, publ. in BstPra 6/2015, 319 ff.; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 131 N 6). Daher ist die vorgenommene Änderung nicht zu beanstanden.

6. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Unterstützungszahlungen nicht direkt an die unterstützte Person geleistet wurden, weshalb der Abzug nicht gewährt werden kann. Der Rekurs ist somit abzuweisen.

7. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März

1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Aufgrund der bewilligten unentgeltlichen Prozessführung wird auf die Erhebung von Kosten verzichtet.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird zufolge Bewilligung der unentgeltlichen Prozessführung verzichtet.

3. Der Entscheid wird den Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.